

Richtlinien über die Benutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Bornheim für außerschulische Veranstaltungen

1. Art und Umfang der Benutzung

- 1.1 Die Stadt Bornheim stellt die unter Nr. 3 aufgeführten Räume und die Schulhöfe ihrer Schulen außerhalb der Unterrichtszeit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für außerschulische Veranstaltungen zur Verfügung, und zwar für kulturelle oder nicht-kommerzielle Veranstaltungen sowie für Versammlungen, Schulungs- und Übungsabende.
- 1.2 Für andere Veranstaltungen werden die Einrichtungen der Schulen grundsätzlich nicht überlassen. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- 1.3 Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen und Schulhöfen besteht nicht.
- 1.4 Art und Durchführung der Veranstaltungen dürfen nicht gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sein oder dagegen verstoßen.

2. Zeitraum der Nutzung

- 2.1 Außerschulische Veranstaltungen dürfen den Unterricht und die sonstigen Schulveranstaltungen nicht beeinträchtigen.
- 2.2 Schulräume können grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr genutzt werden.
- 2.3 Schulräume und Schulhöfe stehen an Feiertagen und während der Schulferien in der Regel nicht zur Verfügung, Schulräume darüber hinaus auch nicht am Samstag und Sonntag. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

1)

3. Benutzungsentgelt

- 3.1 Das Benutzungsentgelt wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---------|--|--|
| 3.1.1 | Klassenräume | 5,00 EUR (täglich bis zu 3 Zeitstunden) |
| 3.1.2 | Lehrküchen | 10,00 EUR (täglich bis zu 3 Zeitstunden) |
| 3.1.3 | Aulen bzw. Pädagogische Zentren der Europaschule Bornheim, der Grundschule Waldorf, der Grund- und Hauptschule Merten und der Kath. Grundschule Bornheim | |
| 3.1.3.1 | bei Erhebung von Eintrittsgeld | 60,00 EUR je Veranstaltung |
| 3.1.3.2 | bei freiem Eintritt | 40,00 EUR je Veranstaltung |
| 3.1.4 | Schulhöfe
einschl. Toilettenanlagen | 20,00 EUR je Veranstaltung |

Mit dem Benutzungsentgelt sind die Kosten für Benutzung, Heizung und Beleuchtung abgegolten. Werden nur Toiletten für die Benutzung überlassen, so beträgt das Entgelt je Veranstaltung 10,00 EUR. Wird die Veranstaltungsdauer von 3 Zeitstunden bei Klassenräumen und Lehrküchen überschritten, ist ein zusätzliches Benutzungsentgelt in Höhe der Sätze nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 zu erheben.

3.2 Kein Entgelt wird für Veranstaltungen folgender Einrichtungen erhoben:

- 3.2.1 Feuerwehren in der Stadt bei dienstlichen Veranstaltungen,
- 3.2.2 Bornheimer Musikschule e.V.,
- 3.2.3 Volkshochschule Alfter-Bornheim,
- 3.2.4 Organisationen des Zivilschutzes, des Gesundheits- und Sozialdienstes.
- 3.2.5 Bornheimer Kulturforum e.V.

3.3 Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann das Benutzungsentgelt für Vereine und Jugendorganisationen in der Stadt Bornheim, die als förderungswürdig anerkannt sind, für Schulungen und Übungsveranstaltungen auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn an der Durchführung der Veranstaltung ein öffentliches Interesse besteht und kein Eintritt o.ä. erhoben wird.

4. Antrag und Genehmigung

- 4.1 Anträge auf Benutzung sind spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich an den Bürgermeister/an die Bürgermeisterin, Fachbereich 6 - Bauwesen -, zu richten. Sie müssen Angaben über Tag, Zeit, Dauer und Zweck der Benutzung enthalten und von einer vertretungsbefugten Person unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Benutzungsgenehmigung wird im Benehmen mit dem Schulleiter/der Schulleiterin schriftlich erteilt.
- 4.3 Die Hausordnung der jeweiligen Schule ist für die Benutzer/Benutzerinnen verbindlich. Verstöße dagegen führen zum Widerruf der Benutzungsgenehmigung.
- 4.4 Die Schuleinrichtungen dürfen nur für den vorgesehenen Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

5. Hausrecht

Der Schulleiter/Die Schulleiterin, in seiner Abwesenheit der Hausmeister/die Hausmeisterin, übt auf dem gesamten Schulgrundstück das Hausrecht aus.

6. Aufsicht und Genussmittel

- 6.1 Der Veranstalter/Die Veranstalterin benennt dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eine für die Aufsicht verantwortliche Person und einen verantwortlichen Vertreter/eine verantwortliche Vertreterin.
- 6.2 Die Benutzung von Schulräumen und Schulhöfen ist nur unter der ständigen Aufsicht der verantwortlichen Person oder deren Vertreter/Vertreterin gestattet.

- 6.3 Rauchen sowie der Genuss und Verkauf von Alkohol ist in den Schulgebäuden verboten. Der Verkauf alkoholfreier Getränke und sonstiger Waren bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.

7. Zustand der Schulräume und Schulhöfe

- 7.1 Die Schulräume und Schulhöfe werden in dem Zustand zur Benutzung überlassen, in dem sie sich befinden. Die Stadt Bornheim übernimmt keine Gewähr für die Eignung der überlassenen Schulräume und Schulhöfe für den beantragten Zweck. Der Veranstalter/Die Veranstalterin ist verpflichtet, die Schulräume und Schulhöfe jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beantragten Zweck zu prüfen.
- 7.2 Beschädigungen an den Schuleinrichtungen sind unverzüglich dem Schulleiter/der Schulleiterin oder dem Hausmeister/der Hausmeisterin anzuzeigen. Die Aufsichtspflicht der Person, die vom Veranstalter/von der Veranstalterin als für die Aufsicht verantwortlich genannt wird, erstreckt sich darauf, die Benutzung schadhafter Einrichtungen oder Anlagen auszuschließen.
- 7.3 Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle benutzten Einrichtungen und Anlagen vom Veranstalter/von der Veranstalterin sofort zu säubern und ordnungsgemäß herzurichten. Reinigungsarbeiten, die der Veranstalter/die Veranstalterin nicht selbst durchführt, führt die Stadt Bornheim aus. Die Kosten, die durch diese Reinigungsarbeiten entstehen, werden der in Nr. 4 genannten vertretungsberechtigten Person berechnet, die dafür neben dem Veranstalter/der Veranstalterin persönlich haftet.

8. Haftung

- 8.1 Der Veranstalter/Die Veranstalterin haftet für alle Schäden, die der Stadt Bornheim bei der Benutzung entstehen.
- 8.2 Der Veranstalter/Die Veranstalterin stellt die Stadt von allen Ersatzansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher/Besucherinnen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Schulhöfe und Anlagen stehen.
- 8.3 Der Veranstalter/Die Veranstalterin hat auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer Schadensversicherung nachzuweisen, bevor ihm/ihr die Benutzung der Schulräume und Schulhöfe erlaubt wird. Diese Versicherung muss Versicherungsschutz gewähren sowohl für Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen und Anlagen entstehen, wie auch für den Freistellungsanspruch der Stadt Bornheim gegen den Veranstalter/die Veranstalterin nach Nr. 8.2.
- 8.4 Der Veranstalter/Die Veranstalterin verzichtet auf eigene Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Bornheim, deren Bedienstete und Beauftragte, soweit diese Ansprüche nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen. Ebenso verzichtet der Veranstalter/die Veranstalterin darauf, auf ihn/sie übergegangene Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Stadt Bornheim, ihre Bediensteten und Beauftragten geltend zu machen, soweit diese Ansprüche nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

9. Ausschluss von künftigen Benutzungen

Bei groben oder mehrmaligen Verstößen gegen diese Richtlinien können die Veranstalter/Veranstalterinnen vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin von künftigen Benutzungen ausgeschlossen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die am 12.04.1984 vom Schulausschuss beschlossenen und seit 01. Mai 1984 geltenden bisherigen Richtlinien über die Benutzung von Schulräumen und Schulhöfen der Stadt Bornheim für außerschulische Veranstaltungen außer Kraft.

In Kraft seit 01.01.2001 durch Beschluss des Schulausschusses vom 12.12.2000

1) = 1. Änderung durch Beschluss des Schulausschusses vom 11.12.2001 zum 01.01.2002

2) = 2. Änderung durch Beschluss des Schulausschusses vom 02.12.2003 zum 02.12.2003